

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

57 (14.8.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amthches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 57.

Montag den 14. August

1916.

## Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erhalten folgende Fassung:

### § 1.

Butter, Butterfchmalz, Margarine, Kunstpeisefett,

Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinefett in jeglicher Form dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

### § 2.

Pflanzliche und tierische Oele und Fette sowie aus diesen gewonnene Oel- und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln die genannten Oele und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Die genannten Oele und Fette dürfen nicht gespalten werden.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachungen.

### (Nr. 5337.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307.)

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Bestimmungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Etiketten beziehungsweise auf den Packungen den Aufdruck N. A.-Seife und N. A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung verpackt, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

### § 2.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilette-seife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der N. A.-Seife, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

- II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Abgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

### § 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist besat, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsregenern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler, Hebammen und Krankenpfleger,

- b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenarten;

- II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenarten;

- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte anzugeben.

### § 4.

Die Ueberlassung der Seifenarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenarten bezogen sind, ist verboten.

### § 5.

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

### § 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei N. A.-Seife

für ein Stück von 50 Gramm 0,20 Mark,

für ein Stück von 100 Gramm 0,40 Mark;

bei N. A.-Seifenpulver

für je 250 Gramm . . . . . 0,30 Mark

nicht überschreiten.

Geringere Mengen N. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

### § 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwachse erfolgt nach näherer Bestimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

### § 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Dinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen angefertigten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fettsäuren oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Fuß- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 8 und 9 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den See- und Marineverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Verforgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 808).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

**Höchstpreise für Rindvieh betr.**

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339, 513) wird folgendes bestimmt:

Die Stallpreise für Rindvieh dürfen höchstens betragen:

a) für Mastochsen im Alter bis zu 6 Jahren, für Farcen, weibliche Rinder (noch nicht getalbt) und bis zu 4 Jahren alte Kühe (noch nicht abgezahnt), soweit nicht unter c) gehdrig:

Gewicht des Tieres in Zentnern:	Preis für den Zentner:
11 und mehr	100 Mk.
10 " "	95 "
9 " "	90 "
8 " "	85 "
unter 8	80 "

b) für über 4 Jahre alte Kühe und über 6 Jahre alte Ochsen, soweit nicht unter c) gehdrig:

Gewicht des Tieres in Zentnern:	Preis für den Zentner:
11 und mehr	90 Mk.
10 " "	85 "
9 " "	80 "
8 " "	75 "
unter 8	70 "

c) für mageres Schlachtvieh (Wurstvieh):

Preis für den Zentner 65 Mk.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Bei der Bemessung des Kaufpreises ist vom Lebendgewicht ein Abzug von 5 Proz. zu machen.

Beim Weiterverkauf dieser Tiere darf höchstens ein solcher Zuschlag zum Einstandspreis genommen werden, welcher den dem Weiterverkäufer erwachsenden Frachtkosten und einem weiteren Zuschlag in Höhe von 3 Proz. des Einstandspreises (für andere Handelskosten und Handelsgewinn) entspricht. Beträgt der Gewichtsverlust beim Weiterverkauf gegenüber dem beim Ankauf festgestellten Lebendgewicht mehr als 12 Proz., so kann der Weiterverkäufer von seinem Verkäufer denjenigen Teil des Kaufpreises zurückfordern, welcher dem 12 Proz. übersteigenden Gewichtsverlust entspricht.

Die Gewährung eines höheren Stallpreises ist nur für hochwertiges Zuchtvieh mit Genehmigung des Bezirkstierarztes zulässig. Beim Verkauf von Tieren, die im Zuchtbuch einer badischen Zuchtgenossenschaft eingetragen sind, ist auch das Bürgermeistertamt zur Erteilung der Genehmigung zuständig. Das Bürgermeistertamt hat vor Erteilung der Genehmigung den Obmann des Ortsvereins der Zuchtgenossenschaft zu hören. Die Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die weitere Verwendung des Tieres als Zuchttier feststeht. Der genehmigte höhere Preis darf den tatsächlichen Zuchtwert des Tieres nicht übersteigen.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. August 1916 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten unsere Bekanntmachungen vom 17. März 1916 und 22. April 1916

(Staatsanzeiger Nr. 77 und Nr. 112 vom 18. März und 23. April 1916) außer Kraft.

Karlsruhe den 10. August 1916.

Groß. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

**Höchstpreise für Kälber betr.**

Unsere Bekanntmachung vom 7. April 1916, Höchstpreise für Kälber, Masthämmler und sonstige Schafe betreffend (Staatsanzeiger Nr. 99 vom 9. April 1916), wird dahin abgeändert, daß die Stallpreise für einen Zentner Lebendgewicht höchstens betragen dürfen:

1. bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 Pfund einschließlich 100 Mk.,
2. bei Kälbern mit einem Gewicht von mehr als 150 Pfund 110 Mk.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. August 1916 in Kraft.

Karlsruhe den 10. August 1916.

Groß. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

**Höchstpreise für Getreide betr.**

Der Reichskanzler hat unterm 24. Juli 1916 Bekanntmachungen über Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer erlassen (Reichs-Gesetzblatt Seite 820, 824, 826). Aus diesen Bestimmungen werden nachstehende Bestimmungen, welche für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, bekannt gegeben:

1. Beim Verkauf durch den Erzeuger darf, soweit die Lieferung bis zum 31. März 1917 einschließlich zu erfolgen hat, der Preis für die Tonne (20 Zentner) inländischen Roggens 230 Mk. und für die Tonne inländischen Weizens 270 Mk. nicht übersteigen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bestimmung.

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mk.

Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrag von 20 Mk. für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe gewähren.

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Winterjaatgetreide, soweit dieses bis 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommerjaatgetreide, soweit dieses bis 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgetreide eingehalten werden.

2. Der Preis für die Tonne (20 Zentner) inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis einschließlich 31. August 1916 zu liefern ist, 300 Mk. und soweit bis 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, 280 Mk. nicht über-

steigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saatgerste, wenn die über den Verkehr mit Saatgerste erlassenen Vorschriften eingehalten werden, b) von Gerste, die für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugschein, oder durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels freihändig erworben wird.

3. Der Preis für die Tonne (20 Zentner) inländischer Hafers darf beim Verkauf durch den Erzeuger 300 Mk. nicht übersteigen. Dieser Preis gilt bis 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind. Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saathafers, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saathafers inne gehalten werden, b) von Hafer, der aufgrund eines von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Erlaubniszeichens freihändig erworben wird.

II.

Als Saatgetreide, Saathafers und Saatgerste im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt solches Saatgetreide (-Gerste, -Hafer), das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide, Saatgerste oder selbstgezogenem Hafer befaßt haben.

III.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 10 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mk. 50 Pf. erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mk. und für den Sack, der 75 kg oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mk. 60 Pf. betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreis den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, welche der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

IV.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet.

Durlach den 10. August 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**

Für den am 1. März ds. Js. von seinem Amte zurückgetretenen Bürgermeister Wagner in Gröbzingen wurde am 30. Mai 1916 Stadtrechner Gustav Kaufmann von Schopfleheim zum Bürgermeister gewählt und heute amtlich verpflichtet.

Durlach den 4. August 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Verbrauch von Eiern betr.**

Gemäß § 1 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 13. Juli 1916 über den Verbrauch von Eiern dürfen Eier und Eierspeisen in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Abgabzeiten werden hiernach fest-

gelegt auf mittags 11 bis 2 Uhr und abends 6 bis 9 Uhr.

Durlach den 10. August 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.